

Wesentliche Neuerungen aus dem KWK Impulsprogramm

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 gelten folgende, verbesserte Förderbedingungen für KWK Anlagen bis 20 kW_{el}

Voraussetzung: gefördert wird nur der Einbau von KWK Anlagen in Bestandsgebäude (Bauanzeige vor dem 1. Januar 2009)

- Keine jährliche Degression des Förderbeitrages
- Anhebung des Förderbetrags für Anlagen bis 1 kW_{el}
- Abschmelzung der spezifischen Fördersätze für Anlagen von 10 bis 20 kW_{el}
- Daraus ergibt sich ein Vorteil von 475 EUR für 1 kW-Anlagen und 175 EUR für 20 kW-Anlagen

Zusätzliche Bonusförderung für besonders energieeffiziente Mini-KWK Anlagen

- Wärmeeffizienzbonus von 25 % der Basisförderung
 - Wenn ein Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung eingebaut wird
 - Zugleich ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt wird
- Stromeffizienzbonus von 60% der Basisförderung
 - Anlagen bis zu 4 kW_{el} mit einem Wirkungsgrad > 31 %
 - Anlagen bis zu 10 kW_{el} mit einem Wirkungsgrad > 33 %
 - Anlagen von 10 kW_{el} bis zu 20 kW_{el} mit einem Wirkungsgrad > 35 %

Weitere Voraussetzungen:

- die Anlagen müssen in der Liste des BAFA für förderfähige Mini-KWK Anlagen verzeichnet sein
- der Förderantrag muss vor Vorhabensbeginn gestellt werden, Planungsleistungen dürfen bereits erbracht worden sein
- es muss ein Gesamtnutzungsgrad von 85 % eingehalten werden
- gegenüber konventionellen Heizungsanlagen/konventioneller Stromerzeugung muss die Primärenergieeinsparung
 - 15 Prozent bei Anlagen bis zu 10 kW_{el}
 - 20 Prozent bei Anlagen bis zu 20 kW_{el} betragen.